

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand Formblatt: Mai 2012

Bearbeitungsstand: 08.06.2021

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Flurbereinigung Heddesbach (Häslich) wurde durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Flurneuordnung – als vereinfachtes Verfahren angeordnet. Das vorrangige Ziel ist der Ausbau des Verbindungswegs zwischen Heddesbach und Brombach als multifunktionaler Weg und dessen rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeiten.

Für die saP relevante Unterlagen:

- Ökologische Voruntersuchung vom 22.05.2018
- Nachtrag zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018
- Aktennotiz über eine Besprechung vom 08.02.2019
- UBB Protokoll Geländebegehung vom 02.04.2019

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
☒ Europäische Vogelart² (Gilde Höhlenbrüter)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Höhlenbrüter sind Vögel, die in Baumhöhlen, Felshöhlen oder Mauerlöchern brüten. Dabei wird unterschieden in solche, die natürliche, also bereits vorhandene Höhlen nutzen, und solche, die sie sich selbst bauen. Beispiele für Höhlenbrüter sind die Kohlmeise, die Blaumeise, der Kleiber, der Star, der Haus- und der Feldsperling, der Trauer- und der Halsbandschnäpper und der Gartenrotschwanz. Auch einige Eulenarten sind Höhlenbrüter. Dazu gehören der Steinkauz, der Waldkauz, der Raufußkauz und der Sperlingskauz. Je nach Art befindet sich der bevorzugte Lebensraum im offenen Gelände, z. B. Einzelbäume oder Streuobstbestände, im lichten Laub- und Mischwald oder auch im geschlossenen Waldgebieten.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

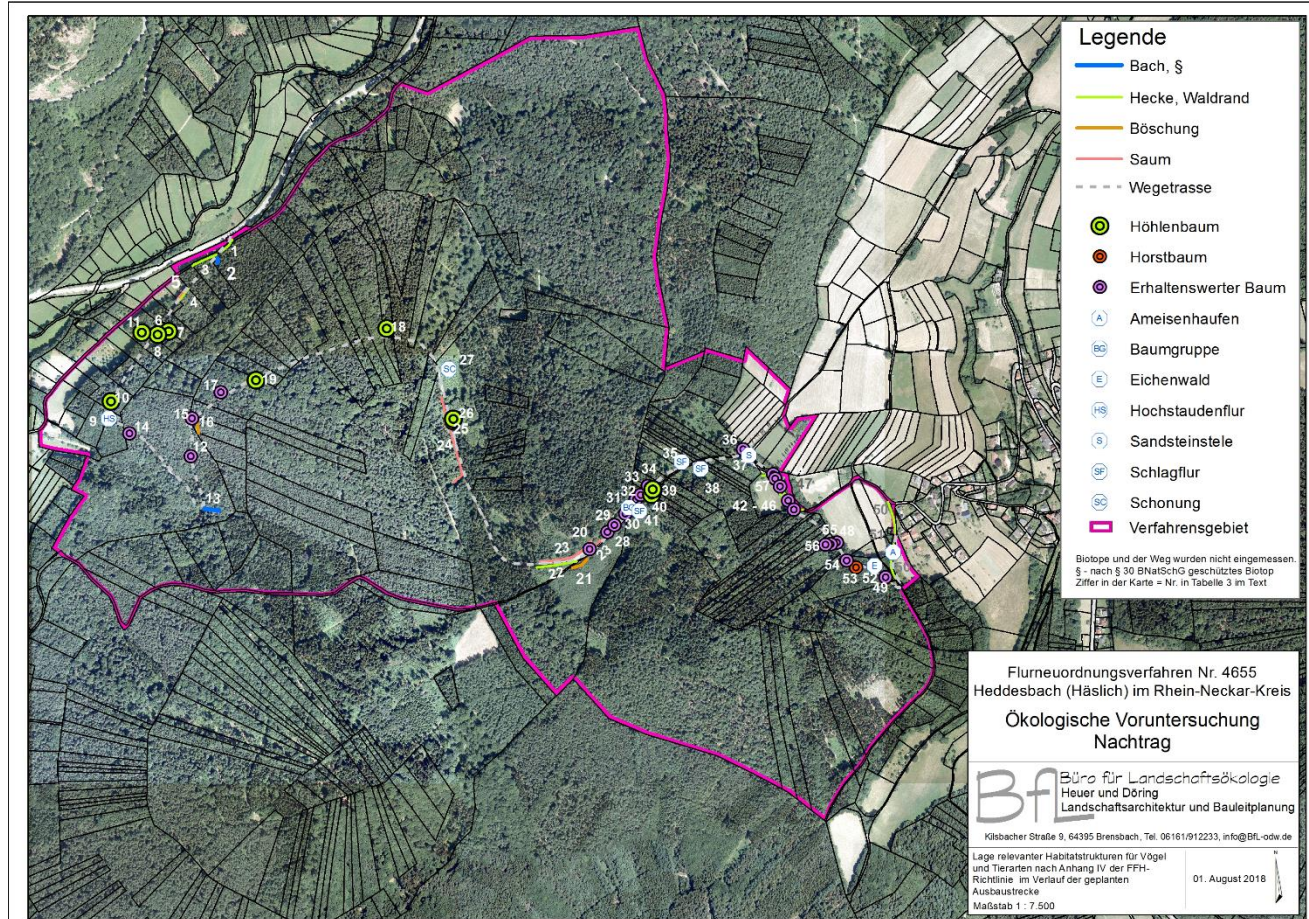
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Rahmen des Nachtrags zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018 wurden in einer Breite von 25 m beidseits des auszubauenden Weges Habitatstrukturen (Höhlen- und Horstbäume) mit besonderer Bedeutung für die Avifauna erfasst. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises wurde auf eine faunistische Bestandserhebung verzichtet. Daher erfolgt eine Worst-Case Annahme.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund guter Habitatvoraussetzungen im gesamten Verfahrensgebiet (216 ha zusammenhängendes und sehr differenziert strukturiertes Waldgebiet) ist für die höhlenbrütenden Arten jeweils von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Potenzielle Habitate wurden im Rahmen des Nachtrags zur Ökologischen Voruntersuchung vom 01.08.2018 kartiert, siehe oben abgebildete Karte 1 bzw. Abbildung 1 „Lage relevanter Habitatstrukturen für Vögel und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Verlauf der geplanten Ausbaustrecke“. Eine nähere Beschreibung der Nummern ist aus Tabelle 3 des Nachtrags ersichtlich.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Alle Bäume befinden sich abseits der Eingriffe durch das Vorhaben, sodass keine Rodungen notwendig sind. Also werden auch keine entsprechenden Habitate (Höhlen und Quartiere) entfernt. Durch die Umweltbaubegleitung wird gewährleistet, dass die den Eingriffen am nächsten stehenden Bäume auf keinen Fall beeinträchtigt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe a)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Eingriff erfolgt.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Eingriff erfolgt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Störungen von Individuen der Höhlenbrüter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu rechnen. Direkte Beeinträchtigungen im Baubereich gibt es nicht, da keine Habitate vorhanden sind. Die Bauarbeiten ziehen sich linienhaft entlang des Weges und beeinträchtigen eine bestimmte Örtlichkeit nur für sehr kurze Zeit. Negative Auswirkungen durch Baulärm oder Baustellenverkehr sind nicht gegeben.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Nicht notwendig, da kein Eingriff erfolgt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.